

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über zusätzliche Maßnahmen zur  
Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.**

**Vom 15. Juni 1955**

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 24. Juli 1952 über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (GBl. S. 638) in der Fassung der Verordnung vom 9. Juni 1955 (GBl. I S. 466) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Ein- und Durchfuhr von Klautentieren aus Westdeutschland unterliegt hinsichtlich der tierseuchengesetzlichen Vorschriften der Untersuchung durch den Kreistierarzt.

(2) Für die Klautentiere ist gesondert für jeden Eisenbahn- oder Kraftwagen die Vorlage eines Veterinärzeugnisses des für den Verladeort zuständigen Kreistierarztes in doppelter Ausfertigung erforderlich.

(3) Die Zeit für die Untersuchung kann auf bestimmte Wochentage und Tageszeiten beschränkt werden. Für die Festsetzung der Untersuchungszeiten ist der Rat des Bezirkes — Bezirkstierarzt — zuständig, in dessen Verwaltungsbezirk der Übergang in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt.

§ 2

Klautentiere im Sinne der Verordnung sind Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine.

§ 3

(1) Die Untersuchung der Ein- oder Durchfuhrtransporte von Klautentieren aus Westdeutschland erfolgt im Kraftwagenverkehr auf der Autobahn Berlin—Hannover im Kontrollpunkt Marienborn, auf der Autobahn Berlin—München' im Kontrollpunkt Dornholz.

(2) Im Eisenbahnverkehr über den Kontrollpunkt Marienborn erfolgt die Untersuchung im Bahnhof Magdeburg-Sudenburg.

(3) Andere Verkehrswege sind für die Ein- oder Durchfuhr von Klautentieren aus Westdeutschland nicht zugelassen. Ausnahmegenehmigungen können in begründeten Fällen vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft auf Antrag des Einführenden erteilt werden.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft  
Reichelt  
Minister

**Anordnung  
zur Preisverordnung Nr. 367 — Verordnung über  
die Erzeuger-, Handels- und Verbraucherpreise  
für Speisefrühhkartoffeln.**

— Sonderregelung 1955 —

**Vom 29. Juni 1955**

Infolge der ungewöhnlichen Witterungs Verhältnisse in diesem Jahre ist es erforderlich, folgende Sonderregelung zu treffen:

§ 1

(1) Die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) haben den Erzeugern für die im Rahmen der Pflichtablieferung abgelieferten Speisefrühhkartoffeln folgende Festpreise zu zahlen:

vom bis zum einschließlich	DM je 100 kg
bis 5. 7.	21,—
6. 7. bis 10. 7.	20,—
11. 7. bis 15. 7.	19,—
16. 7. bis 20. 7.	18,—
21. 7. bis 26. 7.	15,—
27. 7. bis 31. 7.	13,—
1. 8. bis 10. 8.	12,—
11. 8. bis 20. 8.	10,—
21. 8. bis 31. 8.	7,50

(2) In den obigen Preisen ist der Zuschlag von 1 DM je 100 kg gemäß § 2 Abs. 2 der Preis Verordnung Nr. 367 vom 2. Juli 1954 — Verordnung über die Erzeuger-, Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühhkartoffeln — (GBl. S. 619) bereits enthalten

§ 2

Die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) verkaufen Speisefrühhkartoffeln an den Großhandel — DHZ Lebensmittel, Kreiskonsumgenossenschaften, kommunaler Großhandel, gegebenenfalls auch örtliche VEAB — zu folgenden Preisen, die als Festpreise weder über- noch unterschritten werden dürfen:

vom bis zum einschließlich	DM je 100 kg
bis 1. 7.	23,—
2. 7. bis 29. 7.	21,—
30. 7. bis 19. 8.	12,90
20. 8. bis 2. 9.	10,10

§ 3

Der Großhandel verkauft Speisefrühhkartoffeln an den Einzelhandel, HO-Verkaufsläden, Konsumläden, sonstige Einzelhandelsgeschäfte zu den nachstehend verzeichneten Abgabepreisen des Großhandels, die als Festpreise weder über- noch unterschritten werden dürfen:

vom bis zum einschließlich	DM je 100 kg
bis 4. 7.	24,10
5. 7. bis 1. 8.	22,10
2. 8. bis 22. 8.	14,—
23. 8. bis 5. 9.	11,20

§ 4

Der Einzelhandel verkauft Speisefrühhkartoffeln an den Verbraucher zu den nachstehend verzeichneten Abgabepreisen, die als Festpreise weder über- noch unterschritten werden dürfen:

vom bis zum einschließlich	DM je kg
bis 7. 7.	0,29
8. 7. bis 4. 8.	0,265
5. 8. bis 25. 8.	0,18
26. 8. bis 8. 9.	0,14

§ 5

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 367.

§ 6

Diese Anordnung gilt nur für Speisefrühhkartoffeln der Ernte 1955.

Eerlin, den 29. Juni 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft  
Reichelt  
Minister